



22. Jan. 1992

Zahlungsbilanzhilfe an Rumänien

Aufgrund des Antrags des EFD vom 17. Januar 1992
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Das EFD wird ermächtigt, das bilaterale Abkommen mit Rumänien über eine schweizerische Zahlungsbilanzhilfe in der Höhe von 40 Mio US-\$ zu unterzeichnen.
2. Die Schweizerische Nationalbank wird aufgrund von Art. 4 des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmaßnahmen beauftragt, den Zahlungsbilanzkredit zu finanzieren. Die Eidgenossenschaft garantiert der Nationalbank die fristgerechte Rückzahlung der Kredite zuzüglich Zinsen.
3. Die Eidgenossenschaft wird beauftragt, der Nationalbank die Garantieübernahme des Bundes schriftlich mitzuteilen.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, den die Unterzeichnung vollziehenden Vertreter des EFD mit der nötigen Vollmacht auszustatten.

Für getreuen Protokollauszug:

Albert Müller

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
		EMD		
X		EFD	13	-
	X	EVD	5	-
		EVED		
	X	BK	1	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

Bern, den 17. Januar 1992

An den Bundesrat

Zahlungsbilanzhilfe an Rumänien

980.807

Der Uebergang von einer zentral gesteuerten Planwirtschaft zu einer funktionsfähigen Marktwirtschaft gestaltet sich in Rumänien um etliches schwieriger als ohnehin erwartet. Während des Transformationsprozesses vermögen weder die alten noch die neuen wirtschaftspolitischen Steuerungsinstrumente richtig zu greifen. Die internen Anpassungsschwierigkeiten werden durch verschiedene ungünstige externe Bedingungen erhöht. Die Umstellung des Handels zwischen den ehemaligen COMECON-Staaten auf konvertible Währungen hat die Wirtschaftsbeziehungen von Rumänien mit den vormals wichtigsten Handelspartnern stark eingeschränkt.

Der Internationale Währungsfonds, die Weltbank und andere internationale Finanzorganisationen stellten 1991 Mittel bereit, damit Rumänien seine Zahlungsbilanzdefizite decken und die Währungsreserven aufstocken konnte. Dies unter der Bedingung, dass die Gruppe der 24 (G-24) auch einen angemessenen Beitrag leistet. Im Rahmen der G-24 hat sich die Schweiz im Falle von **Rumänien** verpflichtet, eine Zahlungsbilanzhilfe von **40 Mio US-\$** zu leisten.

Die Beteiligung der Schweiz an dieser internationalen Unterstützungsaktion basiert wie die bereits unterzeichneten Abkommen mit der CSFR (40 Mio \$) und Ungarn (30 Mio \$) auf dem Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen (SR 941.13). Aufgrund von Art. 4 des genannten Bundesbeschlusses wird die Schweizerische Nationalbank mit der Finanzierung dieses Zahlungsbilanzkredits beauftragt, wobei die Eidgenossenschaft die fristgerechte Erfüllung der Vereinbarung garantiert.

Mit dem vorliegenden Antrag soll das EFD ermächtigt werden, das bilaterale Abkommen mit Rumänien zu unterzeichnen. Zudem soll die Gewährleistung einer Bundesgarantie gegenüber der Schweizerischen Nationalbank gutgeheissen werden.

1. Wirtschaftslage in Rumänien

Nach dem Ende der Ceaucescu-Herrschaft präsentierte sich die wirtschaftliche Lage in Rumänien nachteiliger als in den meisten übrigen Reformstaaten Osteuropas. Die privaten wirtschaftlichen Aktivitäten waren viel umfassender zerstört worden als anderswo und die gesamte Elite des Landes war vor allem in den achtziger Jahren zu einer fast kompletten Isolation gegenüber dem Ausland gezwungen worden. Die wirtschaftspolitische Umorientierung ab 1990 und der Zerfall des COMECON führten zu einem raschen Rückgang von BIP, Investitionen und Exporten nach Ost und West. Zugleich wurde das Land 1990 schwer von den Folgen des Irakkriegs getroffen. Das BIP sank um 8 %, die Industrieproduktion sogar um 20 %. Erstmals seit 1980 resultierte ein Handelsbilanzdefizit, welches mangels Zugang zu Bankkrediten voll durch die Reserven finanziert werden musste.

1991 präsentierte sich eine vergleichbare Lage. Die Industrieproduktion sank erneut um fast 20 %. Aktuelle Analysen schätzen das BIP viel tiefer ein als bislang angenommen wurde. Es beträgt bloss etwa 1200 \$ pro Einwohner. Die Inflationsrate wird für 1991 auf etwa 200 % geschätzt. Ihr rascher Anstieg seit Reformbeginn beruht auf der zwischen November 1990 und November 1991 in vier Schritten durchgeführten Preisliberalisierung und auf dem aus der Zeit des Realsozialismus übernommenen Geldüberhang. Bislang wurde Rumänien von einer eigentlichen Massenarbeitslosigkeit verschont, die offizielle Arbeitslosenquote betrug Ende 1991 3 %. Jedoch ist zu befürchten, dass mit Beginn der Privatisierung von Grossunternehmen diese Rate rasch ansteigen wird.

1990 und 1991 sind die Exporte sowohl auf der Basis von konvertiblen Währungen wie auch auf Rubelbasis massiv zurückgegangen. Importseitig gibt sich beim Handel auf Rubelbasis dasselbe Bild. Hingegen wurden 1990 und 1991 die mit vollkonvertiblen Währungen bezahlten Einfuhren im Vergleich zu 1989 gesteigert.

1990 schloss die Handelsbilanz mit jeweiligen Importüberschüssen von 1,7 Mrd \$ bzw. 1,7 Mrd Transferrubeln stark defizitär ab. Auf gegen Null tendierendem Niveau resultierte im ersten Halbjahr 1991 beim "Osthandel" ein leichter Ausfuhrüberschuss. Im "Westhandel" betrug der Fehlbetrag in der gleichen Zeitspanne jedoch 1 Mrd \$.

Für die Dauer von April 1991 bis April 1992 hat die rumänische Regierung mit dem IMF ein Stabilisierungsprogramm abgeschlossen. Effektiv wurde das Programm bereits mit der Verabschiedung des Budgets für 1991, d. h. im November 1990 gestartet mit einer teilweisen Preisfreigabe und der Abwertung der rumänischen Währung, des Lei. Letzte wichtige wirtschaftspolitische Massnahme im 1991 war die volle Herstellung der Inländerkonvertibilität des Lei anfangs November. Der IMF bescheinigt, dass die monetären und fiskalpolitischen Ziele bislang erfüllt wurden. Verfehlt wurden jedoch die Aussenhandelsziele, vor allem aufgrund des Faktums, dass die

internationale Finanzhilfe weniger rasch einsetzte als angenommen. Dies verminderte die Einfuhr von Energie und Rohmaterialien, was sich negativ auf die Produktion (insbesondere auch auf die exportorientierte) auswirkte. Zudem konnte der Bestand an Währungsreserven nicht zielkonform aufgestockt werden, was die Anpassungskosten bei der Einführung der Währungskonvertibilität erhöht.

Im 1991 wurden auch die Grundlagen für die Privatisierung eines wichtigen Teils der grossen Staatsbetriebe gelegt. Bislang wurden jedoch nur kleine Firmen, zudem fast ausschliesslich im Dienstleistungsbereich, entstaatlicht.

2. Koordinierte Zahlungsbilanzhilfe im Rahmen der G-24

Seit dem politischen und wirtschaftlichen Umbruch in Mittel- und Osteuropa koordinieren die OECD-Länder ihre Anstrengungen zugunsten dieser Staaten innerhalb der G-24. 1990 und 1991 wurde im Rahmen dieser Gruppe entschieden, den mittel- und osteuropäischen Ländern Ungarn, CSFR, Bulgarien und Rumänien für 1991 ausserordentliche Zahlungsbilanzhilfen zu gewähren. Dadurch sollten Zahlungsbilanzschwierigkeiten vermindert und die Währungsreserven erhöht werden, wodurch sich die Aussichten für den eingeschlagenen Reformweg verbessern. Polen erhielt eine analoge Unterstützung in der Form eines Stabilisierungsfonds.

Die Mittel der G-24 sollen die Finanzhilfen ergänzen, die vom IMF, der Weltbank und andern internationalen Finanzorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Als Bedingung für eine allfällige G-24-Hilfe wird ein vom IMF akzeptiertes und unterstütztes Stabilisierungsprogramm vorausgesetzt. Gemäss den Berechnungen des IMF beträgt die von den G-24 zu tragende Finanzierungslücke für 1991 im Falle von Rumänien 1000 Mio US-\$.

Wie bei den Hilfen an die CSFR und an Ungarn war die EG bereit, die Hälfte dieses Betrags zu übernehmen. Sie hat entsprechend auch eine erste Tranche ausbezahlt und die Ueberweisung einer zweiten Tranche erfolgt in Kürze. Die Schweiz erklärte sich bereit, 4 % des Gesamtbetrages, d.h. 40 Mio \$ zu übernehmen.

Bisher tun sich einige der Nicht-EG-Mitglieder der Gruppe der 24 schwer mit einer adäquaten Hilfszusage zugunsten dieses im Vergleich zu Polen, Ungarn und der CSFR kurzfristig vielleicht wirtschaftlich weniger interessanten Landes, das zudem die Last einer lähmenden politischen Vergangenheit erst noch vollends abwerfen muss. Dadurch hat sich die Abwicklung der Zahlungsbilanzhilfe ungebührlich in die Länge gezogen. Nach heutigem Stand (vgl. Beilage 1) kann deshalb die vom IMF festgestellte Finanzierungslücke nicht gedeckt werden, der Anteil der Schweiz erhöht sich demgemäss auf 5,4 % (CSFR: 4 %, Ungarn: 5,8 %).

Zu den Modalitäten der Unterstützung hat die G-24 festgehalten, dass die Geberländer ihre Beiträge entweder in Form von nichtrückzahlbaren Beiträgen oder in Form von ungebundenen Darlehen gewähren können. Die Darlehen sollten eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren aufweisen und zu marktüblichen Sätzen verzinst werden. Vom Empfängerland wird erwartet, dass es bei der Bedienung der Schulden sämtliche Teilnehmer an der G-24 Aktion gleich behandelt.

3. Rechtsgrundlage und Modalitäten der schweizerischen Zahlungsbilanzhilfe

Als Rechtsgrundlage für die Durchführung dieser Zahlungsbilanzhilfe dient der Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen (SR 941.13). Der Kredit bezweckt den Ausgleich der Zahlungsbilanzdefizite und die Stärkung der Währungsreserven von Rumänien, und er wird im Rahmen einer multilateralen Aktion gewährt, an der die überwiegende Mehrzahl der OECD-Länder teilnimmt. Es handelt sich somit um eine internationale Währungsmassnahme im Sinne des oben erwähnten Bundesbeschlusses. Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass der im Beschluss festgehaltene Anwendungsbereich - namentlich die Behebung und Verhütung ernsthafter Störungen der internationalen Währungsbeziehungen - wie bereits bei den Zahlungsbilanzhilfen an die CSFR und an Ungarn breit ausgelegt wird.

Trotz den eingegangenen Verpflichtungen wird die SNB über noch genügend Mittel verfügen, um im Rahmen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich kurzfristige Ueberbrückungskredite zu gewähren. Von der in Art. 2 des Währungshilfebeschlusses festgesetzten Maximalhöhe der Kredit- und Garantieverpflichtungen von 1000 Mio Fr. sind nach Ausgang der Zahlungen an Rumänien und Bulgarien erst 172 Mio US-\$ (ca. 240 Mio Franken) gesprochen.

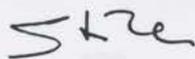
Die Modalitäten der Hilfe an Rumänien entsprechen den im Bundesbeschluss festgesetzten Rahmenbedingungen. Es handelt sich um ein Darlehen mit einer Laufzeit von maximal 7 Jahren, das nicht an den Bezug schweizerischer Güter und Dienstleistungen gebunden ist. Die Verzinsung des Darlehens erfolgt zu Marktbedingungen (Rendite von sechsmonatigen US-Treasury Bills plus 0,5 %). Die weiteren operationellen Details können dem bilateralen Abkommen entnommen werden (vgl. Beilage 2), das mit Vertretern des rumänischen Finanzministeriums am 9. Januar 1992 paraphiert wurde.

Für die Finanzierung des Zahlungsbilanzkredits soll von der in Art. 4 des Bundesbeschlusses erwähnten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Schweizerische Nationalbank mit der Kreditgewährung zu beauftragen, wobei der Bund der Nationalbank die fristgerechte Erfüllung der Vereinbarung garantiert.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen, aufgrund der vorangehenden Ausführungen dem beiliegenden Beschlussdispositiv zuzustimmen.

Eidg. Finanzdepartement



O. Stich

Beilagen:

- G-24-Aktion zugunsten Rumäniens/Verteilschlüssel
- Zahlungsbilanzhilfeabkommen mit Rumänien
- Entwurf des Beschlussdispositivs

Protokollauszug:

- EFD 13 (GS 7, WWT 3, SNB-ZH 2, SNB-BE 1)
- EDA
- EJPD
- EVD

Beilage 1G-24 Aktion zugunsten von Rumänien: Verteilschlüssel (Stand:16.12.1991)

Land	Beitrag in Mio US-\$
EG	500
Japan	100
Oesterreich	25
Finnland	10
Norwegen	15
Schweden	25
Türkei	--
Kanada	22
USA	--
Schweiz	40
<hr/>	
Total	737
Ursprünglicher Zielbetrag:	1000

B e i l a g e 2

A G R E E M E N T

between

the Swiss Federal Council

and the

Government of Romania

on a medium-term loan in the amount of USD 40.000.000

The Swiss Federal Council hereinafter referred to as Lender
and

the Government of Romania referred to as Borrower,

whereas the peoples of the Lender and of the Borrower have
close historic, economic and cultural relationships;

whereas the Borrower is undertaking fundamental political
and economic reforms and has decided to adopt a market eco-
nomy model;

whereas the Borrower has entered into an agreement with the
International Monetary Fund on the program undertaken by the
Borrower to stabilize and modernize its economy and to make
its currency convertible;

whereas the Group of 24 industrial countries under the
chairmanship of the Commission of the European Communities
has pledged to support the aforesaid program, which has to
be implemented in a difficult external environment;

whereas the granting by the Lender of a medium-term loan to
the Borrower is deemed to be an appropriate measure to sup-
port the balance of payments of the Borrower, to strengthen
its reserves and facilitate convertibility of its currency,
have agreed as follows:

Article 1.

The Lender grants to the Borrower a medium-term loan of an
amount of US-dollars 40.000.000.-- (forty million United
States dollars) in principal, with a duration of seven years
(hereinafter: the Loan).

DK
T9 B

Article 2.

The Loan shall be made available to the Borrower in one instalment 5 (five) working days upon signature of the present Agreement.

Article 3.

The interest rate to be paid on the loan by the Borrower to the Lender shall be determined by the Swiss National Bank on the basis of the yield on six-month US-Treasury Bills, increased by $\frac{1}{2}$ per cent, on the date of signature of the present Agreement, and shall be reset every six months thereafter on the same basis. Interest payments shall ensue every six months.

Article 4.

The Loan shall be repaid to the Lender in one instalment seven years after its disbursement to the Borrower. Notwithstanding the foregoing the Borrower shall have the right, at any time, on giving one month's notice, to prepay the Loan (or any part thereof).

Article 5.

It is agreed by the Parties hereto that for the implementation of the transaction each of the Parties shall appoint an agent (hereinafter: the Agent) and such Agent shall act on behalf of the respective Party hereto in all matters foreseen by this Agreement.

It is duly noted by the Parties hereto that pursuant to the foregoing provision of this Article the Lender shall appoint the Swiss National Bank as its Agent and the Borrower shall appoint the National Bank of Romania as its Agent, respectively.

Article 6.

The Swiss National Bank and the National Bank of Romania shall enter into an implementing agreement to settle the details of the Loan.

D.V.

196 D.V.

Article 7.

The Borrower undertakes to extend automatically to the Lender any securities or guarantees given to any participant in the G-24 medium-term financing assistance to Romania. The Borrower shall inform the Lender of any such securities or guarantees.

Article 8.

1. Any dispute between the Borrower and the Lender shall be settled by arbitration. In such a case the regulations of Section 10.04 of the General Conditions applicable to Loan and Guarantee Agreements, dated January 1, 1985 of the International Bank for Reconstruction and Development shall be applied accordingly.
2. Subject to the General Conditions mentioned in the foregoing paragraph, the present Agreement and the interpretation of any article thereof, shall be governed by the law of the Swiss Confederation.

Article 9.

1. The present Agreement shall become effective on the date of its signature by the Parties hereto.
2. The present Agreement expires with the repayment of the Loan and the payment in full of interest accrued thereon pursuant to the provisions contained herein.

Done at, on January....., 1992

For and on behalf of the

For and on behalf of the

SWISS FEDERAL COUNCIL

GOVERNMENT OF ROMANIA

Otto Stich
Minister of Finance

George Danielescu
Minister of Economy and
Finances

Zahlungsbilanzhilfe an Rumänien

Aufgrund des Antrags des EFD vom 17. Januar 1992
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Das EFD wird ermächtigt, das bilaterale Abkommen mit Rumänien über eine schweizerische Zahlungsbilanzhilfe in der Höhe von 40 Mio US-\$ zu unterzeichnen.
2. Die Schweizerische Nationalbank wird aufgrund von Art. 4 des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen beauftragt, den Zahlungsbilanzkredit zu finanzieren. Die Eidgenossenschaft garantiert der Nationalbank die fristgerechte Rückzahlung der Kredite zuzüglich Zinsen.
3. Die Eidgenossenschaft wird beauftragt, der Nationalbank die Garantieübernahme des Bundes schriftlich mitzuteilen.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, den die Unterzeichnung vollziehenden Vertreter des EFD mit der nötigen Vollmacht auszustatten.

Für getreuen Auszug:
 Der Protokollführer